



Sammlung Theaterzettel

Parteiwuth

Ziegler, Friedrich W.

1828-09-14

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

Großherzogl. Hof- u. Nationaltheater in Mannheim.

Sonntag, den 14. September, 1828.

(Wegen Unpäßlichkeit des Hrn. Kühn, statt der auf diesen Tag bestimmten Oper „Othello“):

Parteiwuth.

Schauspiel in 5 Abtheilungen, von Ziegler.

Sir Gottlieb Kofe, Parlamentsalied und Oberrichter des hohen Criminal- gerichts	Herr Thurnagel
Harrison, Obrist in der Armee des Parlaments	Herr Brandt
Sir Eduard Hamilton, Sherif der Stadt Wymouth	Herr Clausius
Edrika, seine Wirthschafterin	Mlle. Schröder
Lady Johanna Laub	Mlle. Reinhardt
John, ihr Haushofmeister	Herr Orua
Sir Heinrich Laub, Obrist in der königl. Armee	Herr Bauer
Finsh,) Bürger und Geschworne Spigham,) der Stadt Wymouth	Herr Richter
Godwin, Hamiltons Schiffscapitain	Herr Arnold
Emanuel	Herr Wengand
Geschworne, Dienerschaft der Lady Johanna Laub, Parlaments- Soldaten, Matrosen des Sir Hamilton, Bürger der Stadt Wymouth, Gerichtsdiener, Scharfrichter.	Herr Kitter

Die Handlung geht in der Stadt Wymouth vor, und fällt
in das Jahr 1651.

Der Anfang ist um 6 Uhr, das Ende gegen halb 9 Uhr.

Die Freibillette sind für heute aufgehoben.

N a c h r i c h t.

Da mit dem Schlusse des Monates September die Logen-
Contracte zu Ende gehen, so werden die resp. Herrn Logen-
Abonneten ersucht, sich bis zum 15. Sept. bei dem Hoftheater-
Cassirer gefälligst zu erklären, ob sie ihre Logen auf ein weiteres
Jahr behalten wollen. Wer bis zu diesem Zeitpunkte nicht be-
stimmt das Gegentheil erklärt hat, wird angesehen, als wenn er
seine Loge auf ein weiteres Jahr zu behalten gesonnen sey.

Indem man das Vertrauen zu dem rechtlichen Sinn der
verehrlichen Logen-Inhaber hat, daß sie durch genaue Erfüllung
der Contracts-Bedingungen zur Erhaltung der nothwendigen
Ordnung beitragen werden, so ersucht man sie zugleich, jede
Verletzung derselben abzuwenden, da man von Seiten der Hof-
theater-Intendanz auch auf pünktliche Beachtung der Contracts-
Punkte zu halten genöthigt ist.

Mannheim, den 11. September 1828.